Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 38

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bem Berfasser Källe "jener Zerftörungelust bekannt, welche ohne Roth und Zweck Möbel zerschlägt, Bilber zersticht, Sophas zerschneidet, Kenster und Spiegel zertrümmert und welche in der That kein gutes
Licht auf den sittlichen Zustand einer Truppe werfen.
— Die Truppentheile, welche die mittelmäßigste Daltung zeigten, waren auch bei diesen Berfällen am
ftärssten betheiligt. Indeß gab es auch Bataillone
und Regimenter, welche trop des in ihnen herrschenben strengen Gehorsams gegen die Borgesetzten sich
nicht ganz frei von Källen unnützer Zerstörungen und
Gewaltthätigkeiten zu halten vermochten...."

Die Schrift fahrt bann fort:

"Man fand bie meifte Reigung zur Berftorung benn auch in ben Truppentheilen vor, welche aus ben mit am wenigsten Schulbilbung ausgestatteten Begenden refrutirten. - hiermit erfennen wir die Beibulfe, welche uns unfer Bolfeschulmefen und bie durch daffelbe bewirkten immerhin fehr anfecht= baren Erziehunge Resultate rudhaltelos an. - Bober jedoch muffen wir wiederum bas Beifpiel ber Bebilbeten in Reih' und Glied ftellen und endlich ben im Großen und Gangen in unferem Bolte, vorzug= lich in bem ber beutschen Provingen ftedenden Recht= lichkeite= und Berechtigkeitefinn. — Aber man ent= fage ben Bilbern, welche jeder friegeerfahrene Offi= gier und Soldat nur mit Lacheln liest, von bem überall hervorbrechenden Edelsinn hauptfächlich unferer al= teren verheiratheten Soldaten; gutmuthige Schwar= mer haben fie aufs Papier geworfen, um die Bemuthefeiten bes deutschen Bolfes glangen gu laffen."

Die Urfachen, welche in ben beutschen heeren bie handhabung erschweren, werden bann genau unterssucht, und leiber finden wir bei biefer Gelegenheit auch einige, bie auch bei uns nur in verftarftem Maße sich geltenb machen.

Am Schlusse geht der herr Berfasser zu bem Mittel, die Dieziplin zu begründen und aufrecht zu erhalten, nämlich dem Strafgeset, über. Es wäre sehr zu wünschen, bag unsere Militär-Justizbeamteten und alle, welche bet einer zeitgemäßen Reform unsseres Militärstrafgesetzes eine entscheidende Stimme abzugeben haben, diesen Abschnitt lesen möchten. Es ist viel Richtiges und sehr Beachtenswerthes barin.

Gidgenoffenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die herren waffen-Chefs.

(Bom 5. September 1872.)

Sie werben ersucht, in allen fünftigen Schulen, in welche Afpiranten ober angehende Infanterie-Offiziere einruden, eine genaue Statistif ber Sprachfenntnisse bieser jungen Leute aufnehmen zu lassen und barüber genauen Bericht an bas Departement zu erflatten.

Der Bericht foll bie Anzahl berer angeben, welche eine, zwei ober alle brei Landessprachen tennen, und es soll ferner baraus ersicht- lich fein, welch' andere Sprachen noch gekannt werden und jes weilen von wie vielen ber Theilnehmer.

Im Weitern municht bas Departement, bag in ben Zeugniffen über die Befähigung von neuernannten Offizieren und Afpiran, ten Ihrer Waffe bie Sprachkenntniß als iprzielles Fach aufgeführt und baß bie Kenntniß von wenigstens zwei Landessprachen als gunftige Note vorgemerkt werbe.

Die Statistit ift nach Rantonen gu führen.

Gegenwärtiges Cirtular wird auch ben Kantonen gur Renntnifnahme mitgetheilt.

Der Borfieher bes eibgen. Militarbepartements: Cerefole.

Truppenzusammenzug an ber Sitter 1872.

Der Divifionetriegetommiffar, herr Oberfilieut. Gamfer, ersließ folgente abministrative Borfdriften :

In ber Absicht, bei ber Abminiftration bes Truppengusammenguges ein übereinstimmenbes Berfahren zu erzielen, finb folgende Grundbestimmungen zur punktlichen Beachtung festgesicht worben.

A. Ausmittlung ber Starte bes Korps. Die Kommissatismusterung bei ben Schüben- und Infanterie-Bataillonen soll am Einrudungstag statisinden, und es haben zu diesem Zwed die Quartiermeister dafür zu sorgen, daß die Kompagnien mit vollständigen Etats-Nominativ zu Handen der Brigade-Kriegstommissas versehen sind. Die Brigade-Kriegstommissas werden das Ergebniß dieser Musterung dem Divisionstriegstommissariat sofort durch die Eintritts-Effettio-Rapporte (worauf die einzelnen Grade spezisizite sein sollen) mittheilen; ferner demselben regelmäßig die Effettiv-Rapporte und am Schluß die Austritts-Rapporte zustellen.

Die Kriegssommiffare ber Spezialwaffen übermitteln ebenfalls beförberlich an ben Divisions Kriegekommiffar bas summarische Ergebniß ber im Borturs vorgenommenen Kommissariatsmusterung.

Die Kriegskommissäts ber Brigaben, sowie ber Spezialwaffen werben bie Nominativ:Etats — beren Richtigkeit von ihnen besicheinigt sein soll — am Schlusse bes Truppenzusammenzuges bem Oberkriegskommissat zustellen.

B. Ginichagung ber Bferbe. Wenn Pferbe einruden, bie nicht eingeschätt worden find, so hat bas betreffende Brigades Kriegekommiffariat beren Ginichagung anzuordnen. Als Erperten werden im Dienfte befindliche Militairs und bie Stabspferbearzte verwendet (§ 61 Berwaltungs Reglement II. Theil).

C. Unterbringung von Dannichaft und Bfers ben. Laut Divisionebefcht Rr. 2 werben bie Truppen fur bie gange Dauer bee Dienftes in Bereitschaftelofalen untergebracht.

Die Kommissäre ber Brigaben und ber Spezialwaffen haben sich bas Berzeichniß ber Bereitschaftslokale mit Angabe ber Babl ber in benselben unterzubringenten Truppen burch bie Gemeinbebe-hörben rechtzeitig behändigen zu lassen und im Einverständniß mit ben Brigabe-Kommandos bie Berthetlung ber Truppen in bieselben auguerenen.

Für die Strohlieferung in die Bereitschaftelotale und für die Bferdestallung. sowie für die Beleuchtung der Bureaur, Wachbund übrigen Lotale, inklusive Stallungen, werden den Gemeinden durch die Korps Chefs, resp. die Bataillons Quartiermeister, Gutsschie ausgestellt, die nach Schluß des Truppenzusammenzuges nach einheitlich vereindarten Breisen eingelöst werden. Die Beslechtung wird in den Gutschienen nach dem Gewicht der gelieferten Kerzen und bei Delflammen mit der Anzahl der Brennstunden bezeichnet.

D. Berpflegung und Fuhrwesen. Gemäß Biffer IV. 3. bes Divisionsbefehls Ar. 2 beziehen die Truppen mahrend ber ganzen Dauer bes Dienstes Naturalverpstegung. Die Batails lond-Quartiermeister haben dasue zu sorgen, daß den 1. September, am Einrudungstag, in den ihnen, resp. den Batailsonen angewiesenen Kantonnements so abgesocht werde, daß die Truppen möglichst bald nach dem Einruden und nachdem sie sich in den Bereitschaftelosalen eingerichtet, ihr Mittagsmahl einnehmen können. Ganz das Gleiche gilt auch für die Spezialwassen für den Tag ihres Einrudens in die Linte.

Fur bie Tage vom 1. bis 8. September intlufive faffen :

bie Scharfichuben- und bie I. Infanterie-Brigabe (Rr. 22) in Gogau,

bie II. Infanterie-Brigabe (Rr. 23) in Flampl,

bie III. Infanterie: Brigate (Dr. 24) in Nieberupmyl.

Das Genie-Rorps und die Ravallerie-Brigade vom 5. bis 8. September inklufive in Bischofezell, die Artillerie-Brigade in Rieberuhmpl.

Es erfolgten bann Anweisungen bezüglich ber Faffungen von Brod, Fleisch, Safermehl, Rafe, Wein, Bafer, Beu, Stroh und

Faffungelotale find : in Flampt, in Rieberutwyl, in Bifchofezell, in Gogau, in St. Gallen, in Rorichach.

Die Gemeinden, in welchen Truppen fantonniren, find verpflichtet, biefen bie angemeffenen Lotalitaten fur bas Rochen ans juweifen ; ebenso haben bie Gemeinden ben Truppen fur bas 216: tochen in die Bereitschaftslofale bas nothige Rochholg gu liefern. Dasselbe wird im Berhaltniß mit Fr. 31. 50 Cte. fur bas Rlafter 3' langes und mit Fr. 21. - für bas Rlafter 2' langes aus bem Orbinare bezahlt.

Die Gemujes und Salzzulage, welche ben Truppen gur Naturals verpflegung verabreicht wird, beträgt mit Inbegriff ber Rochholg: anschaffung 10 Cie. per Mann und per Tag. Fur bie Bivouate jedoch wird bas Bolg fur tas Abtothen burch bas Kommiffariat geliefert und im Berhaltniß von einer Spalte auf 4 Dann gegen Gutscheine bezogen; bie Truppen erhalten fur biefe Tage bann nur 7 Cte. Salg: und Gemufegulage.

Das Bolg und Lagerftroh wird in ber Nahe ber Bivouatsplate magaginirt und foll, wo bie Entfernung von biefen lettern etwas bedeutend mare, burch tie Proviantfuhrwerke borthin transportirt merben.

Die tägliche Rafeportion ift auf 1/4 Pfund per Mann feftgefett.

Für alle Faffungen find bie vorgeschriebenen reglementarischen Buticheine genau auszustellen und namentlich nicht zu überfeben, ben Ramen tes Korps auf benfelben anzugeben.

Fur alle Lieferungen an bie gu ben Graben betachirten Buiben find burch die betreffenden Abjutanten immer befondere Guticheine auszuitellen.

Wenn bie Buicen bie Berpflegung weber in Ratura faffen, noch burch Ginquartierung erhalten, fo wird biefelbe in Weld mit Fr. 1. vergutet, bagu erhalten fie vom Reloweibel abwarts fur bie gange Dauer ibres Dienstes beim Truppengusammengug , nebst tem reglementarifchen Golo und ber Fourage-Ration, noch eine tägliche Bulage von Gr. 1. 20 Cie. per Tag. Faffen fie aber in Ratura, fo werben fie am besten bem Orbinare bes fleinen Stabes eines im gleichen Kantonnemente ftationirten Bataillons oder einer Rompagnie zugetheilt, ebenfo bie Trainfoldaten.

Bahrend ber Tage ber Bewegungen vom 8, bis 13. September werben bezüglich ber Faffungen befondere Befehle ausgegeben

Die Broviantwagen haben ausschließlich ben Transport ber Lebensmittel von ben angewiesenen Fassungeplagen in Kantonnes menie und die Bivouals zu vermitteln, so bag bei richtiger Berwendung alle Reflamationen wegen verspäteter Lieferung babinfallen fellten, jumal bafür geforzt werben wird, bag bie Lieferanten immer einen hinlanglichen Borrath von Lebensmitteln auf ben Difiributioneplagen bereit halten.

Für bie Pferbe biefer Broviantwagen wird bie reglementarifde Fourage:Ration abgegeben. Deren Empfang hat bei ben Staben ein Abjutant, bei ten Spezialmaffen ber Rorpochef und bei ben Schuten: und Infanteriebataillonen ber Quartiermeifter ju befceinigen, refp. ben reglementariften Gutidein bafur auszugeben.

Das Lagerftroh in Die Bivouats fur Dannschaft und Pferbe wird von bem Uebernehmer herrn Albert Saag in Langborf bet Frauenfeld geliefert, und es werben fur bie Racht 10 Bfund per Mann und 8 Pfund per Pferb gefaßt. Für biefe Lieferun gen find ebenfalle Burfdeine auszustellen.

Die Lieferanten werben bie Diffribution bes Beines batail-

lonsweise, resp. bet ben Spezialwaffen tompagniemeise beforgen. Die Kriegskommiffars ber Brigaben und ber Spezialwaffen haben bafur ju forgen, bag bie Austheilung ber Ertraverpflegung ihren geregelten Bang nehme und bag teinerlei Unordnungen porfommen.

Alle Faffungen haben bei ben Schupen und ber Infanterie bie Quartiermeifter ber Bataillone und bei ben Spegialmaffen ein Offigier bet eigener Berantwortlichfeit gu übermachen.

E. Befoldung und Rechnungemefen. Die Befolbung wird nach ben Bestimmungen bee Reglemente über bie eios genöffifche Rriegeverwaltung berechnet und ausbezahlt.

Für die Stabe besorgt bas eibgenösfifche Kriegstommiffariat ober ein vom Divifions, ober Brigade-Kommando gu bezeichnenber Rechnungeführer biefen Zweig ber Bermaltung.

Als erfter Diensttag gilt fur bie Stabe ber 26. Auguft unb ale letter Diensttag fur alle Stabe ber 13. September.

Die Befolbungstontrolen ber Bataillone umfaffen bie gange Dauer des Dienftes vom Tage des Abmariches aus dem heimath. lichen Kanton bis und mit dem durch den Marichbefehl bestimmten Tag der Rudtehr am Sauptort bes Rantons.

Die Befoldungetontrolen ber Stabe umfaffen bie effettiven Diensttage jebes einzelnen Offiziers unter Beifugung ber Reifes tage und bes Stundengelbes nach ber Reiseordnung vom 3. Mai 1867.

Die Fourage Rationen fur bie Reisetage werben mit ben übrigen nicht in Ratura bezogenen Portionen und Rationen in Gelb

vergütet.

Den Befoldungekontrolen ber Ctabe ift ein Rominativetat ber Civilbedienten ber eingenöffifden Stabboffigiere beigulegen; bie tägliche Berpflegunge, und Befoldungezulage von Fr. 1. 80 Cte. wird nur fur wirtlich gehaltene Civilbediente und nur an berittene Offiziere bes eingenöffischen Stabes bezahlt und auf ber Besolbungetontrole am fuge ber Rompetengen bes betreffenben Offiziers verrechnet. Jeber Difizier bes eibgenoffifchen Stabes erhalt, wenn er unberitten in ben eingenöffifden Dienft tritt, gur Beforgung feines Equipemente eine tagliche Bergutung von 80 Cte. Diefelbe Bergutung wird auch ben eidgenöffischen Stabefetretaren verabfolgt. Vide Berordnung vom 31. August 1870.

Bur tagliden Pferdeentichabigung von Fr. 4. - find nur bie Offiziere bes eitgenöffifchen Stabes berechtigt, und zwar laut Bundeerathebefdluß vom 20. Marg 1872 fur zwei effettiv ge=

haltene Pferbe.

Benn bie Civilbedienten ber eibgenöffifchen Stabsoffigiere bei ben Burgern verpflegt werben, fo ift ben lettern burch ben Rriegetommiffar bee betreffenben Ctabes fofort bie reglementarifche Ber gutung zu leiften und ben betreffenben Offizieren in Unrechnung ju bringen.

Die Romptabilitat ber Spezialwaffen und ihrer Stabe umfaßt bie gange Dienftbauer (Borturs und Truppengufammengug) und ift von ben betreffenden eitgenöffifchen Rriegstommiffars ju führen und birett bem eingenöffifchen Oberfriegstemmiffartat einzureichen.

Die Romptabilitat ift bei ben Staben burch bie Rriegetommiffare ober burch einen vom beireffenten Rommando biegu be-getchneten Offigier zu fuhren. Bei ben Schupen- und Infanterie-Bataillonen find bie Quartiermeifter, bei ber Artillerie, Ravallerie und bem Bente bie Bauptleute bie Rechnungeführer.

Die Brigadetommiffare follen einerseite ihre Generalrechnung fo ausstellen, bag baraus ersichtlich ift, welche Borichuffe an bie Korps ihrer Brigate gemacht wurden, und andererfeits, welche Borfcuffe fie vom Divifions-Kriegstommiffariat erhalten haben.

In ben Ausgaben ber Rommiffare follen alfo nicht bie von ben Rorps felbft gemachten Ausgaben eingetragen werben, fon-

tern lediglich bie ben Rorps gemachten Borfcuffe.

Cammiliche Romptable haben am Ende bes Dienftes mit bem cibg. Oberfriegefemmiffartat abgurechnen und ihre Rechnungen bemfelben einzureichen. Aufallige Rechnungeüberichuffe find von ben Brigabefommiffare nicht an ben Divifionefriegetommiffar, von ben Quartiermeistern nicht an bie Brigabetemmiffare zc., fondern fammtlich an bas Oberkriegekommiffariat refp. an bie Bundestaffe abzuliefern.

Bei ben Brigaben fuhren Die Ambulancen ihre eigene Rech-

nung burch bie betreffenten Umbulancentommiffare

Sammtliche Quartiermeifter beziehen die nothigen Gelevor-

schusse von ihren Brigadekommistars.

Den Saupileuten ber Buiben liegt auch bie Befolbung ihrer ben Staben zugetheilten Mannichaften eb; boch fann bie Befoldung gegen Abgabe ber Pretliften an bie Romptabeln ber refp. Stabe burch biefe Komptabeln verschußweise ausbezahlt werden.

Ueber bie Befotbung ber bei ben Staben befindlichen Civil-Fuhrleute und Barter werben bie Brigadetommiffare noch bie nothigen Mittheilungen empfangen.

Gben find bei &. Schulthef in Burich eingetroffen : Ammann, Sauptm., Der praktische Topograph. 40 Cts.

Linda u. Aubolph, Die preußische Garde im Feldzug 1870/71. Fr. 3. 35. v. Schell, Major, Die Operationen der I. Armee unter General v. Steinmet. Mit 3 Blanen

Berlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin.

Neue militärische Schriften!

Soeben ericien in ber Ludhardt'iden Berlag ebuchhandlung (Fr. Ludharbt) in Leipzig:

Betrachtungen über die Thätigkeit und Leistungen der Cavallerie im Rriege 1871. Bon Rittmeifter D. S. Balter. Breis 20 Ggr.

Militärische Zeit- und Streitfragen. Beft 3. Die Garnifon-Bataillone im Rriege 1870/71. Bon v. St. Preis 71/2 Ggr.

Beft 4. Gedanten über die Cavallerie ber Menzeit, zugleich Wiberlegung einiger Angriffe bes Weneral Fatcherbe gegen bie preußische Cavallerie. Bon Fr. von Sch. Preis 12 Sgr. (H2964)